

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVAL II § 58 Gehaltsgruppe C 6 und C 7 (Auditor)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 412/73

Urteil des BAG vom 29. Mai 1974 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 412/73
6 Sa 14/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
29. Mai 1974

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Mai 1973 - 6 Sa 14/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die 1919 geborene Klägerin ist seit August 1949 bei den US-Streitkräften in der Dienststelle Central Finance and Accounting Office Europe beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 (TVAL II). Die Klägerin erhält seit 1961 Vergütung nach Gehaltsgruppe C 6 TVAL II.

Die Klägerin ist mit 15 Kollegen als sogenannter Auditor (Transportkostenprüfer) für das Passagierwesen beschäftigt. Sie überprüft, ob die von den Transportträgern in ihren Rechnungen angewandten Tarife zutreffen und ob gegebenenfalls unter Verwendung anderer Tarifbestimmungen eine Senkung der Transportkosten möglich ist. Dies bezieht sich auf lokalen und internationalen Eisenbahn-, Flug- und Busverkehr, auf Manöver- und Spezialtransporte sowie auf internationalen See- und Flußschiffahrtsverkehr. Dabei sind in der Regel eine Vielzahl anzuwendender Tarifverträge und zahlreiche Abkommen mit den verschiedenartigsten Transportunternehmen zu beachten. Die Tarife sind in der jeweiligen Landessprache des Transportträgers abgefaßt. Ferner muß die Klägerin die Vorschriften über Streckenführung bei Eisenbahn- und Flugverkehr kennen und über technische Detailkenntnisse der Transportmittel und Transportwege verfügen.

Organisatorisch untersteht die Klägerin mit ihren Kollegen einer Reviewerin (Gruppenleiterin), der Zeugin G, die nach Gehaltsgruppe C 6 a bezahlt wird, über der wiederum zwei "Chiefs" stehen.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie übe besonders schwierige Aufgaben mit einem hohen Grad von Verantwortung in einer Kontrolltätigkeit aus. Die von ihr nach eingehender Prüfung zu treffende Entscheidung werde von anderen Dienststellen nicht mehr überprüft. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1972 verlangt sie Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 TVAL II und hat

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie den Unterschiedsbetrag in Höhe von 1068,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit der Klägerin nicht sehr schwierig sei. Auch seien dafür weder weitgehend eigene Urteilsfähigkeit noch Entscheidungsvermögen oder persönliche Initiative erforderlich. Insbesondere bei Problemfällen werde die Klägerin von dem ihr vorgesetzten Reviewer beraten und angeleitet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Die Beklagte beantragt mit ihrer Revision zwar nur, das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Mai 1973 aufzuheben. Sie stellt damit keinen eigentlichen Sachantrag, wie das nach § 554 Abs. 3 ZPO erforderlich ist. Jedoch ergibt sich aus dem Vorbringen der Revision mit der erforderlichen Deutlichkeit, daß das gesamte Urteil angefochten und die Abweisung der Klage begehrt wird, das heißt: die Beklagte beantragt unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 7. Dezember 1972 - 1 Ca 208/72 - zurückzuweisen.

Soweit das Landesarbeitsgericht ausführt, daß die Klägerin sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten durchführt und dies damit begründet, daß die Klägerin als Auditor nicht nur zuarbeitet, sondern abschließend selbst die notwendigen Entscheidungen trifft, ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mit Recht stellt nämlich das Landesarbeitsgericht insoweit darauf ab, ob die Klägerin unter allgemeiner Aufsicht im Sinne der vorangestellten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der begeherten



- 4 -

Gehaltsgruppe C 7 TVAL II sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten im Verhältnis zu den in Gehaltsgruppe C 6 TVAL II verlangten schwierigen verantwortlichen Arbeiten ausführt. Die Gehaltsgruppen des TVAL II (§ 58 TVAL II) bauen nämlich nicht in der Weise aufeinander auf, daß die Merkmale einer höheren Vergütungsgruppe nur dann erfüllt werden, wenn der betreffende Angestellte auch die Merkmale der niedrigeren tariflichen Gehaltsgruppe erfüllt; vielmehr ist es ausreichend, wenn die Erfordernisse der Gehaltsgruppe C 7 TVAL II unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 6 TVAL II jeweils zutreffend bestimmt und abgegrenzt werden.

Insoweit hat das Landesarbeitsgericht auch zutreffend auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale abgestellt. Zwar sind grundsätzlich in Fällen, in denen den allgemein gefaßten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen konkrete Beispiele beigelegt sind, die Erfordernisse der betreffenden tariflichen Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine in den Beispielen aufgeführte Tätigkeit auszuüben hat (vgl. BAG vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 - demnächst AP Nr. 23 zu § 59 HGB; BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Soweit jedoch Tätigkeiten der gleichen Art ohne weitere Differenzierung als Beispiele in mehreren Gehaltsgruppen erscheinen, wie das im TVAL II häufig der Fall ist, oder aber wie vorliegend eine Tätigkeit in den Beispielen überhaupt nicht genannt wird, sind die den jeweiligen Vergütungsanspruch bestimmenden Kriterien aus den den Beispielen vorangestellten unterschiedlichen allgemeinen Merkmalen zu entnehmen, wobei für die Auslegung und Anwendung der dort vorkommenden allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe gegebenenfalls Abgrenzungsmaßstäbe aus den beigelegten Beispielen gewonnen werden können (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 58 TVAL II).

Dabei kann angesichts der hier besonders weit umschriebenen unbestimmten Rechtsbegriffe in den den Beispielen jeweils vorangestellten abstrakten Tätigkeitsmerkmalen wie "schwierige verantwortliche Arbeiten" oder "sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten" vom Revisionsgericht nur nachgeprüft werden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ob der jeweilige Rechtsbegriff verkannt, gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG vom 23. Mai 1974 - 4 AZR 349/72 - demnächst AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT; vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 - demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT und zuletzt vom 24. April 1974 - 4 AZR 267/73 - demnächst AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II). Dabei ist den Tatsachengerichten ein besonders weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen wegen der besonders großen Reichweite und des besonders hohen Maßes der Unbestimmtheit der tariflich verwendeten Begriffe (vgl. BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT; BAG vom 24. April 1974 - 4 AZR 267/73 demnächst AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II).

Wenn also danach das Landesarbeitsgericht über die Tätigkeit der Klägerin wegen ihrer abschließenden Entscheidung auf dem Gebiet des Transportwesens ausführt, daß die Klägerin sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten verrichtet, so liegt das im Rahmen dieses weiten Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz und ist somit aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Demgegenüber greifen auch die Rügen der Revision nicht durch. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die Aussage der Zeugin G gewürdigt. Zwar hat das Landesarbeitsgericht nicht jede einzelne Bemerkung der Zeugin angeführt. Es hat sich auch nicht ausdrücklich damit auseinandergesetzt, daß die Zeugin erklärt hat, sie sehe jede Rechnung an, sei gezwungen, Rechenvorgänge zu wiederholen, benötige gegebenenfalls mehr Zeit, als der Auditor habe aufwenden müssen, überprüfe auch Vorgänge ohne "correction notice", mache nur bei Routinesachen Stichproben und prüfe jede andere Rechnung nach, und weiter auch ausgesagt hat, daß bei Richtigkeit der "correction notice" aufgrund ihrer Prüfung diese das maßgebliche Dokument für die Transportgesellschaft sei. Das Landesarbeitsgericht brauchte sich aber mit diesen einzelnen Angaben deshalb hier nicht nochmals besonders auseinanderzusetzen, weil die Zeugin weiter erklärt hat, daß der Auditor die "correction notice"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

abzeichnet und für die Richtigkeit die Verantwortung übernimmt, wenn sie herausgeht. Die Zeugin hat auch ausgesagt, daß bei echten Schwierigkeiten sie in Fällen, in denen sie als Reviewer der Meinung sei, der Auditor irre sich, trotzdem auf dessen Verantwortung die "correction notice" herausgehen lasse. Dann befinde sich ihr Prüfvermerk ebenfalls auf der genannten notice, obwohl sie der Meinung sei, daß der Auditor sich irre. Sie übernehme dadurch, daß sie abzeichne, mit die Verantwortung. Angesichts dieser Aussage konnte das Landesarbeitsgericht, auch ohne im einzelnen auf die von der Revision gerügten Punkte nochmals ausdrücklich einzugehen, im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes annehmen, daß die Klägerin als Auditor die notwendigen Entscheidungen abschließend treffe. Aus dieser Aussage ergibt sich damit nämlich deutlich, daß die Zeugin nicht ~~Letzt~~verantwortliche für die Tätigkeit der Klägerin ist, sondern die Klägerin trotz der Arbeit des Reviewers die Verantwortung behält.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch, was von der Revision mit Recht beanstandet wird, keinerlei nähere Ausführungen dazu gemacht, ob und inwiefern die Klägerin diese sehr schwierige und verantwortliche Arbeit bei einer "Kontrolltätigkeit im Büro-, Verwaltungs- oder Finanzwesen" ausübt. Das Landesarbeitsgericht hat zwar zunächst die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 angesprochen, wenn es nach der Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung ausführt, daß in die Gehaltsgruppe C 7 Angestellte gehören, die unter allgemeiner Aufsicht sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten bei einer Kontrolltätigkeit im Bürowesen verrichten. Es setzt sich aber sodann nur mit der Frage auseinander, ob die Klägerin sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten ausführt und befaßt sich überhaupt nicht damit, ob eine Kontrolltätigkeit vorliegt.

Auch in den weiteren Ausführungen erklärt das Landesarbeitsgericht ohne nähere Begründung lediglich, daß die Klägerin als Auditor auf dem Gebiet der Transportkostenprüfung gründliche Kenntnisse besitze und für die Durchführung der übertragenen Aufgaben weitgehende Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen sowie persönliche Initiative benötige. Es fehlt damit an einer Er-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

örterung, ob und inwiefern eine Kontrolltätigkeit vorliegt. Zwar kann angesichts der vom Landesarbeitsgericht dargestellten unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung davon ausgegangen werden, daß die Klägerin als Transportkostenprüfer tätig ist und ihr damit Prüfaufgaben obliegen. Ob das jedoch auch zugleich eine Kontrolltätigkeit im tariflichen Sinne ist, hängt weitgehend davon ab, was bei den alliierten Streitkräften nach deren Organisation unter einer Kontrolltätigkeit im Büro-, Verwaltungs- oder Finanzwesen zu verstehen ist. Die Tätigkeit der Klägerin kann zwar, muß aber unter diesen Umständen nicht unbedingt eine solche Kontrolltätigkeit im Sinne dieses Tarifvertrages sein. Denn es ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien für den TVAL II von den besonderen bei den alliierten Streitkräften bestehenden Organisationsformen ausgegangen sind, die nicht unbedingt mit der sonst im öffentlichen Dienst der Beklagten üblichen Organisation und Bezeichnung einer Kontrolltätigkeit übereinstimmen müssen.

Sodann hat das Landesarbeitsgericht bei seinen zusammenfassenden Feststellungen unter 2) seiner Entscheidungsgründe ausgeführt,

"daß die Tätigkeiten, die von der Klägerin ausgeübt werden über die Merkmale der Gehaltsgruppe C 6, in der die Klägerin eingestuft ist, hinausgehen. Nach den Feststellungen des Gerichts führen die Transportkostenprüfer unter direkter oder allgemeiner Beaufsichtigung nicht nur schwierige Arbeiten aus, sondern sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten an Stellen von besonderer Bedeutung, weil ihr Vorschlag vom General Accounting Office Washington als bindende Zahlungsverpflichtung anerkannt wird."

Angesichts dieser Ausführungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß es das Landesarbeitsgericht ausreichen läßt, wenn die Klägerin eine Tätigkeit verrichtet, die lediglich über die Merkmale der Gehaltsgruppe C 6 hinausgeht, aber noch nicht den Merkmalen der Gehaltsgruppe C 7 entspricht. Wenn das Landesarbeitsgericht damit ausführen wollte, die Klägerin übe nicht nur schwierige und verantwortliche, sondern sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten in einer Stellung von besonderer Bedeutung aus und habe deshalb schon Anspruch auf die höhere



- 8 -

Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 TVAL II, so wäre das rechtsfehlerhaft. Anspruch auf Vergütung nach Gehaltsgruppe C 7 steht nämlich nur solchen Angestellten zu, die sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten in einer Kontrolltätigkeit im Büro-, Verwaltungs- oder Finanzwesen ausführen. Sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten in Stellen von besonderer Bedeutung sind dagegen zwar eine über die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 6 hinausgehende Tätigkeit, weil mehr als "schwierige verantwortliche Arbeiten in Stellen von besonderer Bedeutung" ausgeübt werden; eine solche Tätigkeit würde aber noch nicht die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 TVAL II bezüglich der dort geforderten Kontrolltätigkeit erfüllen. Nachdem das Landesarbeitsgericht auch sonst keine näheren Ausführungen darüber macht, ob und warum eine Kontrolltätigkeit vorliegt, konnte auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Anführung einer "Stelle von besonderer Bedeutung" durch das Landesarbeitsgericht an dieser Stelle lediglich ein Versehen ist. Das Landesarbeitsgericht geht nämlich bei seiner Zusammenfassung auch noch ausdrücklich davon aus, daß die von der Klägerin ausgeübten Tätigkeiten über die Merkmale der Gehaltsgruppe C 6 hinausgehen. Es könnte damit sagen wollen, daß schon die Verrichtung sehr schwieriger und verantwortlicher Arbeiten in Stellen von besonderer Bedeutung die höhere Vergütung rechtfertigen würde.

Unter diesen Umständen wird das Landesarbeitsgericht erneut zu prüfen haben, ob die Klägerin neben den sehr schwierigen und verantwortlichen Arbeiten auch Kontrolltätigkeiten im Büro-, Verwaltungs- oder Finanzwesen ausübt. Nur dann kann ihr Anspruch auf höhere Vergütung zustehen, wenn sie auch die übrigen Tätigkeitsmerkmale erfüllt, was jedoch ebenfalls vom Landesarbeitsgericht bisher nicht näher begründet worden ist.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

O. Rudolf

Steingen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

